



Satzung

§ 1 Name/Sitz

Der am 1. September 1936 in Wilhelmshaven gegründete Sportverein führt den Namen „ Eisenbahner Sportverein „ - ESV - Wilhelmshaven.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „ eingetragener Verein „ in der abgekürzten Form „ EV „ .

Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände.

Weiterhin ist der Verein Mitglied des „ Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) mit Sitz in Frankfurt (Main) und erkennt die Satzungen dieses Verbandes als verbindlich für sich an.

Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung „ . Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Fußball, Gymnastik, Kegeln, Schießen, Turnen und andere Sportarten).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unhaltung eines Sport - und Jugendheimes, Förderung sportlicher Leistungen, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen .
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden
4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Reisekosten und Telefon.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Andere Bestrebungen, insbesondere politischer und gewerkschaftlicher Art, sind ausgeschlossen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Bei Aufnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Organen des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge/Aufnahmegebühr

1. Der Eintritt ist gebührenpflichtig.
2. Der monatliche Beitrag, der außerordentliche Beitrag sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Etwaige weitere Kosten, wie etwa die Kosten zur Erlangung eines Spielerausweises gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Stimmrecht/Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Die einzelnen Jugendsparten des Vereins wählen ihren Jugendwart.
4. Wahlberechtigt sind hier alle Jugendlichen vom 14. Lebensjahr an.

§ 7 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins :

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis
- d) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie ist in der zweiten Januarhälfte, spätestens Mitte Februar ,einzuberufen,
3. Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängen und in der „ Wilhelmshavener Zeitung „ bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten :
 - a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und Bestätigung der Abteilungsleiter
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge /außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören :
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Spartenleiter /Abteilungsleiter
 - c) die Jugendabteilungswarte/Vereinsjugendleiter
 - d) die Kassenprüfer
 - e) die Betreuer
 - f) die Schiedsrichter
 - g) die Vertreter in Fachgremien auf Kreis-/Bezirks-/Verbandsebene
 - h) die Übungsleiter
 - i) der Ältestenrat

Der Mitarbeiterkreis tritt zusammen, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Abteilungsleiter eine Versammlung beantragen.

2. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus :
 - dem 1. Vorsitzenden /der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden/der 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin
 - dem Schriftführer - Sportwart / der Schriftführerin-Sportwartin
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus :
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern /den Abteilungsleiterinnen

den Jugendabteilungswarten/den Jugendabteilungswartinnen
dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden - in der Reihenfolge wie in § 11.1 (a) aufgeführt - tätig.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei seiner Mitglieder dieses aus besonderen Gründen beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei zu fällenden Entscheidungen in Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises;
- b. Ausschüsse zu bilden;
- c. die Bewilligung von Ausgaben;
- d. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist weiterhin für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands informiert.

Der Gesamtvorstand tritt halbjährlich zusammen.

Der gf. Vorstand tritt alle zwei Monate zusammen. Hierzu siehe auch Absatz 3.

6. Die Verteilung der Arbeitsaufgaben in den einzelnen Gremien (Vorstand, Abteilungsleiter, Jugendleiter) regeln diese in eigener Zuständigkeit.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teil zu nehmen.

§ 12 Jugendversammlung

Oberstes Organ der Jugend ist die Jugendversammlung. Sie wird alle zwei Jahre unter anderem zur Neuwahl eines Vereinsjugendleiters einberufen.

Im Übrigen gilt § 9 Absatz 4. Eine Bekanntmachung in der Presse erfolgt nicht.

Unterhält der Verein nur eine Sparte mit Jugendlichen, so ist der von dieser Sparte gewählte Jugendwart gleichzeitig Vereinsjugendleiter.

In diesem Fall entfällt die zusätzliche Einberufung einer Jugendversammlung.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf gegründet.
2. Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Es können weitere Mitglieder zum Abteilungsvorstand gehören.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jeder Zeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungsversammlungen sind in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

Die Amtszeit der Abteilungsleiter (Spartenleiter) legen die einzelnen Abteilungen in eigener Zuständigkeit fest.

§ 16 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in unregelmäßigen Zeitabständen durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine im Frankfurt (Main), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.1976 ab 01.03.1976 in Kraft. (Bearbeitet: Reinhard Hahn)

gez. Horst Gellert
(1. Vorsitzender)

gez. Peter Reich
(Schriftführer)

(geändert: §§ 2 + 17 (3) in der Mitgliederversammlung vom 8.02.1985)
Gellert, Horst (1. Vorsitzender) - Hoheisel (Kassenwart)

(geändert: §§ 10 + 11 in der Mitgliederversammlung vom 08.02.2008)
Gellert, Markus (1. Vorsitzender) - Hahn (Kassenwart)

(geändert § 2 in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2010)
Gellert, Markus, (1. Vorsitzender) Hahn (Kassenwart)

(geändert § 11 in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015
(Markus Gellert (1. Vorsitzender), Reinhard Hahn (Kassenwart/PF)

(Eintragung - 15.04.2016 Amtsgericht Oldenburg/Registergericht
- Änderung Vorstand, JHV vom 19.02.216)
(Markus Gellert (1. Vorsitzender), Reinhard Hahn (Protokollführer)

